

Regierungsratsbeschluss

vom 31. März 2026

Nr. 2026/640

Beiträge 2026 der Einwohnergemeinden an die stationäre und ambulante Pflege (Pflegekostenbeiträge) Akonto

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden (EG) tragen gemäss § 26 Abs. 1 Bst. f in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) die Kosten für die stationäre Betreuung und Pflege und gemäss § 143^{ter} Abs. 6 SG die Betreuungskosten inkl. Verwaltungskosten für Tagesstätten im Alter (§ 143^{ter} Abs. 8 SG). Die kantonale Clearingstelle kontrolliert die Abrechnungen und zahlt die Beiträge im Auftrag der zuständigen EG aus.

Die Kosten der stationären Heimpflege und Tagesstätten im Alter unterliegen unter den EG dem Lastenausgleich (§ 55 Abs. 1 Bst. g und h und § 143^{ter} Abs. 8 SG) und werden im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die EG verteilt (§ 55 Abs. 6 SG).

Die kantonale Clearingstelle kontrolliert gemäss § 144^{quinqüies} Abs. 2 SG die Abrechnung der Restkostenfinanzierung bei ambulanter Pflege nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung/KLV; SR 832.112.31) und zahlt die Beiträge aus (seit 2019 für private Spitex ohne Leistungsvereinbarung und freiberufliche Pflegefachpersonen sowie seit 2022 zusätzlich für Spitex mit Leistungsvereinbarung). Die EG erstatten dem Kanton die ausbezahlten Beiträge vollumfänglich und effektiv je EG. Sie unterliegen nicht dem Lastenausgleich gemäss § 55 SG. Weiter vergüten die EG dem Kanton die angefallenen Vollzugsaufwendungen (§ 144^{quinqüies} Abs. 5 SG).

2. Erwägungen

In der stationären Heimpflege inkl. Tagesstätten im Alter wird gemäss Voranschlag des Gesundheitsamtes für 2026 mit Kosten von 75.0 Mio. Franken gerechnet. Die Verwaltungskosten der kantonalen Clearingstelle betragen für die stationäre Heimpflege und die Tagesstätten 0.085 Mio. Franken. Für die EG resultieren daraus zwei Akontozahlungen in der Höhe von je 37.5 Mio. Franken. Nach Vorliegen der Abrechnung im Frühling 2027 wird die Differenz definitiv abgerechnet.

Stationäre Heimpflege Akonto 2026: 1. und 2. Rate je

Fr. 37'542'500.00

In der ambulanten Pflege wird für 2026 mit Kosten in Höhe von 30.0 Mio. Franken gerechnet. Die Verwaltungskosten der kantonalen Clearingstelle betragen für die ambulante Pflege 0.15 Mio. Franken. Die kantonale Clearingstelle kontrolliert und zahlt die Rechnungen der Spitex-Organisationen mit Leistungsvereinbarungen seit 2022. Die bisherige Erfahrung zeigt sehr hohe Schwankungen bei den jährlichen Kosten pro Gemeinde. Es fehlen verlässliche Daten, um die zu erwartenden Restkostenbeträge pro EG für eine Akonto-Zahlung zu ermitteln. Folglich wird weiterhin und bis auf weiteres darauf verzichtet, Akontozahlungen von den EG im ambulanten Leistungsbereich einzufordern. Nach dem Vorliegen der definitiven Abrechnung im Frühling

2027 werden die an die Leistungserbringenden ausbezahlten Beiträge mit den EG abgerechnet. Als Orientierungshilfe für die Gemeinden informiert das Gesundheitsamt die Gemeinden quartalsweise über den Ist-Stand der eingegangenen Rechnungen der ambulanten Pflegeleistenden.

Ambulante Pflege:

keine Akontozahlungen

3. Beschluss

- 3.1 Die beiden Raten der Akontozahlung 2026 der Einwohnergemeinden an die stationäre Heimpflege betragen je 37'542'500.00 Franken. Die Verteilung auf die Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl nach kantonaler Statistik per 31. Dezember 2025. Dieses Schreiben gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.2 Die 1. Rate wird den Einwohnergemeinden durch das Departement des Innern mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Beschlussdatum und die zweite Rate im September 2026 in Rechnung gestellt. Den Einwohnergemeinden, die beim Amt für Finanzen über ein Kontokorrent verfügen, wird der Betrag zum nächstmöglichen Verrechnungsdatum nach Beschluss resp. im September belastet.
- 3.3 Die Einwohnergemeinden haben die Akontozahlung in der Jahresrechnung 2026 auf die entsprechenden Konten gemäss den beiden beiliegenden Listen zu buchen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent (Pflegekosten)
- Liste Gemeinden mit Postkonto (Pflegekosten)

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat; Abteilung Controlling und Digitalisierung, (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)

Gesundheitsamt; APS, WYT, Admin, Rewe DDI, (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung

Präsidien der Einwohnergemeinden; E-Mail-Versand durch GESA Admin

Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden; E-Mail-Versand durch GESA Admin

Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen; E-Mail-Versand durch GESA Admin

Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen; E-Mail-Versand durch GESA Admin

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen